

# Seinen Willen konkret formulieren

Podiumsgespräch der Kreissparkasse und des Teckboten zum Thema Patientenverfügung

Es ist ein Thema, das jeden angeht: Was ist zu tun, wenn ein Mensch schwer krank ist und seinen Willen gegenüber den Ärzten nicht mehr äußern kann? Mit einer Patientenverfügung kann man für diesen Fall vorsorgen.

HEIKE ALLMENDINGER

**Kirchheim.** Nach intensiver Diskussion hat der Deutsche Bundestag im September 2009 ein Gesetz verabschiedet, in dem die Patientenverfügung geregelt ist. Bei dieser Verfügung handelt es sich um eine schriftliche Erklärung eines Erwachsenen, der in vollem Bewusstsein seiner geistigen Kräfte seinen Willen niederschreibt für den Fall, dass er sich durch Krankheit oder nach einem Unfall nicht mehr äußern kann. Die Patientenverfügung bezieht sich auf medizinische Maßnahmen. Man legt fest, welche Behandlung man will und welche man ablehnt – ob und in welchem Fall zum Beispiel eine künstliche Ernährung oder Beatmung erfolgen soll oder wie die Ärzte Schmerzen lindern sollen. Und genau um diese nicht ganz einfache Thematik ging es am Donnerstagabend bei einem Podiumsgespräch der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen und des Teckboten.

Das Interesse war enorm: Schon wenige Tage, nachdem die Einladungen versandt worden waren, war die Veranstaltung „ausgebucht“. So kamen rund 400 Gäste in die Kundenhalle der Kreissparkasse nach Kirchheim. In seiner Begrüßung betonte Teckboten-Verleger Ulrich Gottlieb, wie wichtig es ist, sich mit dem Thema Patientenverfügung auseinanderzusetzen. „Die Kreissparkasse und der Teckbote wollen mit dieser Veranstaltung eine Hilfestellung geben“, unterstrich er.

Auf dem Podium saßen Michael Hennrich, CDU-Bundestagsabgeordneter und Mitglied im Gesundheitsausschuss des Bundestags, Thorsten Lukaschewski, Ärztlicher Direktor und Chefarzt der Klinik für Anästhesie und operative Intensivmedizin am Krankenhaus Kirchheim, und Sandra Beck von der Arbeitsgemeinschaft Hospiz Kirchheim. Während Hennrich über die gesetzlichen Regelungen informierte, ging Lukaschewski auf die medizinischen Aspekte ein. Sandra Beck berichtete von ihrer Arbeit in der Sterbebegleitung und von den Beratungsgesprächen, die sie zum Thema Patientenverfügung führt. Moderiert wurde das Gespräch von Dr. Ernst Bühler, Gründer des Arbeitskreises Ethik für das Klinikum Esslingen und Vorsitzender der „Esslinger Initiative“, die sich für eine verbesser-



Auf dem Podium saßen (von links) der CDU-Bundestagsabgeordnete Michael Hennrich, Sandra Beck von der Arbeitsgemeinschaft Hospiz Kirchheim, der Anästhesist Thorsten Lukaschewski und Moderator Dr. Ernst Bühler. Foto: Jean-Luc Jacques

te Vorsorge und mehr Selbstbestimmung im Gesundheitssystem einsetzt.

Der Moderator verdeutlichte zunächst, dass Angehörige nicht automatisch stellvertretend für den Patienten Entscheidungen treffen können. Liege keine Vorsorge- oder Generalvollmacht vor, dann müsse eine gesetzliche Betreuung beantragt werden. Deshalb sei die Vollmacht mindestens genauso wichtig wie die Patientenverfügung selbst.

Laut Lukaschewski könne jeder für sich individuell in einer Patientenverfügung die „unsagbar schwierige“ Frage beantworten: In welchem Zustand möchte ich nicht mehr gerettet werden? „Man sollte in der Verfügung sehr genau festlegen, was man will und was nicht“, sagte Hennrich. Er warnte davor, Formulierungen zu verwenden, die zu schwammig und damit wenig praxistauglich seien. Je konkreter der Wille formuliert sei, desto höher sei die Chance, dass er im Ernstfall auch berücksichtigt werde. Im Gespräch mit den Angehörigen werde stets nochmals genau überprüft, ob das, was in der Patientenverfügung steht, auch tatsächlich dem Willen des Patienten entspricht.

„Denn oft ist es so, dass der Patient doch noch einen Lebenswillen hat.“

Lukaschewski empfahl den Zuhörern, in die Patientenverfügung den Satz aufzunehmen: „Natürlich soll alles versucht werden, mich zu retten“. Außerdem solle man sich beim Verfassen der Patientenverfügung beraten lassen und den Hausarzt einbeziehen. „Wichtig ist es auch, sie zusammen mit dem Arzt in regelmäßigen Abständen immer wieder zu hinterfragen.“ Außerdem rät er dazu, in der Verfügung Vertrauenspersonen zu benennen. „Es ist hilfreich, wenn mehr drin steht als nur ‚Ich will das, und jenes will ich nicht‘“, gab der Anästhesist zu bedenken. Nur so könne der tatsächliche Wille festgestellt werden. „Der Verfügung können auch handschriftlich Wertevorstellungen beigelegt werden“, ergänzte Sandra Beck.

Auf 400 unterschiedliche Formulare für eine Patientenverfügung stoße man beim Stöbern im Internet, informierte Bühler. Doch auf welches der vielen Formulare solle man zurückgreifen? Sandra Beck verwies hier auf die „verständlichen und übersichtlich gestalteten“ Formulare der „Esslinger Initiative“.

Im Anschluss an die Gesprächsrunde konnten die Zuhörer Fragen an die Podiumsteilnehmer stellen. So wollte ein Besucher wissen, wo man eine Patientenverfügung hinterlegt. „Sie können die Verfügung bei ihrem Hausarzt, einem Notar oder zu Hause im Nachttisch aufbewahren. Eine gesetzliche Regelung gibt es nicht“, informierte Hennrich. Eingegangen wurde auch auf die Frage, was geschieht, wenn sich die Ärzte und die bevollmächtigten Angehörigen nicht einig werden. „Dann schaltet sich grundsätzlich das Vormundschaftsgericht ein“, informierte Lukaschewski. Sandra Beck ergänzte jedoch, dass die gerichtliche Einigung „der letzte Schritt“ sei. Zuvor würden sich alle Beteiligten nochmals an einen Tisch setzen und nach einer Lösung suchen.

Die Zuhörer beschäftigte außerdem die Frage, ob es sich um aktive Sterbehilfe handelt, wenn ein Beatmungsgerät abgeschaltet wird. Hennrich und Lukaschewski verneinten diese Frage. Vielmehr handle es sich dabei um passive Sterbehilfe, also das „Sterbenlassen“, sagte Hennrich. Die lebenserhaltende Maßnahme werde nicht fortgeführt, um das Sterben nicht zu verlängern. Deutlich wurde aber auch, dass

diese Thematik schwierig und in jedem Einzelfall anders zu behandeln ist.

Ein Besucher äußerte sich am Ende der Veranstaltung kritisch über die Patientenverfügung: „Sie ist für mich fraglich. Denn ich gehe davon aus, dass ein Arzt vernünftig entscheidet. Deshalb brauche ich doch gar keine solche Verfügung.“ Hennrich betonte, dass man mit der Verfügung keine absolute Rechtssicherheit habe. Dies sei vom Gesetzgeber aber auch gar nicht gewollt. „Natürlich kann man sagen: Ich vertraue meinem Arzt und meinen Angehörigen.“ Allerdings würde es ihnen wesentlich leichter fallen, eine Entscheidung zu treffen, wenn sie den Willen des Patienten kennen. Das bestätigte Sandra Beck: „Durch eine Patientenverfügung wird für die Angehörigen auch die Trauerverarbeitung einfacher.“

## INFO

Viele weitere Informationen über die Themen Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht finden Sie in einer Sonderveröffentlichung, die der heutigen Ausgabe des Teckboten beiliegt.